

s.B.31.31.Belgien0- I.H./an Bern, den 28. Dezember 1977
 ad p.B.15.20 - WA

et	WA			da
Datum	29.12.			30.12.
Von	MA			mf
EPD	28.12.77	15		
Ref.	p.B.15.20.			

Notiz an die Politische Direktion I

Unter Bezugnahme auf Ihre Notiz vom 15. Dezember 1977 machen wir Ihnen folgende Angaben:

Belgien

Im März 1977 ist das schweizerisch-belgische Sozialversicherungsabkommen vom 24. September 1975 ratifiziert worden. Dieses Abkommen bezieht sich nicht auf die Versicherungsansprüche jener Schweizerbürger (z.Zt. 74 bekannte Fälle), die im ehemaligen Belgisch-Kongo Beiträge an die Sozialversicherung bezahlt hatten und dafür nur um rund 50 % gekürzte Renten erhalten. Getrennte Verhandlungen mit dem für diesen Fragenkomplex zuständigen "Office de Sécurité Sociale d'Outre-mer" führten zu keinem Ergebnis, weil die belgischen Bedingungen zum Teil mit unserer Rechtsordnung nicht in Einklang zu bringen sind, zum andern Teil weil sie auf eine Abgeltung der Schäden durch die Schweiz hinauslaufen würden.

DDR

Im Rahmen der Wirtschaftsverhandlungen mit der DDR in Bern und Berlin wurden auch Probleme der Sozialversicherung zur Sprache gebracht:

Die nach dem 8. Mai 1945 gegenüber den Sozialversicherungseinrichtungen in der DDR aus obligatorischen Beitragsleistungen erworbenen Ansprüche werden im Fall einer Rückwanderung mangels Bestehen eines Sozialversicherungsabkommens nicht ins Ausland exportiert.

- 2 -

Andererseits verbietet die DDR den Ausländern den Beitritt zu ausländischen Sozialversicherungen. Da die Schweiz aber den Landsleuten im Ausland den Beitritt zur freiwilligen AHV/IV gestattet und in der DDR rund 1'000 Beitragspflichtige und ca. 500 Rentner leben, möchten wir die Zulassung des Transfers erwirken. Auch diese Frage kann wohl nur im Rahmen eines Sozialversicherungsabkommens mit der DDR gelöst werden.

Ein besonderes Problem stellen endlich die dank Beitragsleistungen vor dem 8. Mai 1945 erworbenen Rechtsansprüche (auf Renten oder allenfalls Beitragsrückerstattungen) dar, ein Problem, das im Rahmen der Entschädigungsverhandlungen (Völkerrechtsdienst) zu erörtern ist.

Frankreich

Mit diesem Land, das die grösste Schweizerkolonie mit über 93'000 Nur-Schweizern und Doppelbürgern besitzt, hat die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen am 9. Juli 1949 abgeschlossen, das am 3. Juli 1975 revidiert wurde und seit dem 1. November 1976 in Kraft ist.

Dieses Abkommen enthält eine spezielle Bestimmung, welche die von Schweizerbürgern im ehemals französischen Algerien allenfalls erworbenen Sozialversicherungsansprüche vorbehält. Trotz positiven Entscheiden der allerhöchsten Instanzen in Frankreich (Conseil des Etats und Cour de Cassation à Paris), welche die Gleichbehandlung der Schweizer mit den französischen Staatsangehörigen bestätigen, weigert sich das Sozialministerium, diese Entscheide als präjudiziell anzuerkennen. Unsere Bemühungen werden fortgesetzt.

Besondere Probleme für unsere Schweizer in Frankreich ergeben sich auch auf dem Gebiete der AHV, des Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, Bankwesen usw. wegen der strengen Devisengesetzgebung in Frankreich.

Italien

Mit Italien besteht seit 14. Dezember 1962 ein revidiertes Sozialversicherungsabkommen. Am 4. Juli 1969 wurde ein Zusatzabkommen abgeschlossen; für ein zweites Zusatzabkommen wurden Ende Oktober 1975 Verhandlungen in Rom geführt und ein entsprechender Vertragsentwurf paraphiert.

Im Mai dieses Jahres beantragte Italien eine Sitzung der "Gemischten Kommission für Soziale Sicherheit", die im Juni in Genf stattfand. Dabei ergab sich, dass in zwei Punkten (Abfindung von Kleinstrenten und Mutterwaisenrenten) schweizerischerseits die 1975 gemachten Konzessionen zurückgezogen wurden. Der Grund für die Haltung der schweizerischen Delegation lag darin, dass die Schweizerische Ausgleichskasse von Gesuchen um Invalidenrenten aus Italien überschwemmt wurde (im Monat gingen über 1000 Gesuche ein, von denen nach mühsamen Abklärungen mehr als 3/4 als unbegründet abgelehnt werden mussten). Eine weitere Sitzung der "Gemischten Kommission" fand im November in Genf über technische Prozedurfragen statt.

Kanada

Kanada hat erstmals mit einem fremden Staat, nämlich Italien, ein Abkommen über Sozialversicherung abgeschlossen. Es ist zu prüfen, ob für die Schweiz ein ähnliches Abkommen wünschbar wäre.

Türkei

Seit dem 1. Januar 1972 ist ein schweizerisch-türkisches Sozialversicherungsabkommen in Kraft, das bisher in zufriedenstellender Weise funktionierte. Es sieht die weitgehende Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der beiden Staaten vor. Türkischerseits ist man mit dem Begehren an die Schweiz herangetreten, ein Zusatzabkommen abzuschliessen. Hierüber fanden im Juni 1977 in Bern technische Vorbesprechungen statt.

- 4 -

Wichtigster Punkt ist das türkische Begehren, die Diskrepanz zwischen dem Rentenalter nach türkischer und nach schweizerischer Gesetzgebung zu eliminieren. Es ist beabsichtigt, die Verhandlungen im Laufe des Jahres 1978 aufzunehmen.

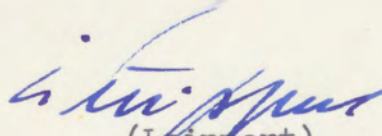
U.S.A.

Im Oktober 1977 wurden in Bern die 1974 begonnenen Expertenbesprechungen über den Abschluss eines schweizerisch-amerikanischen Sozialversicherungsabkommens fortgesetzt. Es ist vorgesehen, die Gespräche im März 1978 in Washington weiterzuführen.

Skandinavische Länder

Die Schweiz hat bisher lediglich mit Dänemark (21. Mai 1954 mit Zusatzvereinbarung vom 15. November 1962) und Schweden (17. Dezember 1954) je ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Diese sind aber revisionsbedürftig. Demgegenüber besteht mit Finnland und Norwegen sogar heute noch ein vertragloser Zustand. Die skandinavischen Länder beherbergten 1974 immerhin rund 5'400 Schweizer und Doppelbürger, die gut organisiert sind. Seit Jahren war das Politische Departement - zum Teil wegen den ständigen Interventionen der Schweizervereine in den einzelnen Ländern - darum bemüht, das Bundesamt für Sozialversicherung zur Aufnahme von Verhandlungen mit den skandinavischen Ländern zu bewegen. Am weitesten fortgeschritten sind die Abkommensverhandlungen mit Norwegen; die Verhandlungen mit Schweden sollen nächstes Jahr aufgenommen werden.

Auslandschweizerdienst
i.A.


(Leippert)